

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 1. ALLGEMEINES

Die folgenden allgemeinen Bedingungen gelten für allen Offerten und Verträge der **Groupe E Entrettec AG**. Ergänzend sind SIA-Normen und schweizerisches Recht anzuwenden.

## 2. LEISTUNGSUMFANG

Der Umfang unserer Leistungen ist im Angebot bzw. in der Bestellbestätigung festgelegt. Mit der Annahme unseres Angebots sowie der Lieferung anerkennt der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

## 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, ohne Skontoabzug (ausser wenn in der Bestellung Spezialkonditionen vereinbart wurden).

**Groupe E Entrettec AG** behält sich das Recht vor, eine Anzahlung in der Höhe des Warenwerts zu stellen. Für Mandate mit einem Bestellwert von über CHF 20'000.- werden folgende Anzahlungen verlangt:

- Akonto von 30% bei Bestellung
  - Akonto von 30% bei der Lieferung
  - Akonto von 30% bei der Inbetriebnahme
  - Letztes Akonto von 10% bei der Übergabe der Anlage
- Der Kunde hat keinerlei Retentionsrecht.

Für einen Vertrag erfolgt die erste Bezahlung für das laufende Kalenderjahr bis am 31. Dezember beim Vertragsabschluss. Dann wird den Vertrag am 1. Januar jedes Jahres berechnet.

**Groupe E Entrettec AG** behält sich das Recht, die Arbeiten, die im Rahmen von einem Vertrag passen, nicht zu erfüllen, wenn die Rechnung für das laufende Jahr fällig und unbezahlt bleibt.

Falls der Kunde die Zahlungsfristen nicht einhält, ist er zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Deren Höhe richtet sich nach den Zinssätzen der Banken.

## 4. EIGENTUMSVORBEHALT

Jede Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten, dies bis zur vollständigen Begleichung all unserer Forderungen durch den Kunden.

## 5. HAFTUNG

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung im Fall von Direkt-, Folge- oder Vermögensschäden.

## 6. LIEFERUNG

Die Lieferung erfolgt ab Lager von **Groupe E Entrettec AG**, ausser wenn diese Leistung in der Offerte genau angegeben ist. Im Fall einer Lieferverzögerung hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## 7. KÜNDIGUNG

### 7.1 Kündigung eines Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einem Einschreibebrief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres (oder im Vertrag definierten Zeitraum) storniert werden.

### 7.2 Kündigung einer Bestellung

Die Bestellung kann nur mit Zustimmung von **Groupe E Entrettec AG** storniert werden. Bei Stornierung der Bestellung verpflichtet sich der Kunde, alle entstandenen Ausgaben zurückzuerstatten.

## 8. VERTRAGSVERLÄNGERUNG

Der Vertrag ist für die in dieser genannten Dauer abgeschlossen.

## 9. VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um eine weitere Vertragslaufzeit.

## 10. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

### 10.1 Allgemeines

**Groupe E Entrettec AG** verpflichtet sich, die Arbeiten gemäss dem vorliegenden Angebot/Vertrag fachgerecht auszuführen.

Im Interesse einer sinnvollen Organisation der Arbeiten kann **Groupe E Entrettec AG** das Datum der Ausführung frei festlegen. Dabei werden die Wünsche des Kunden soweit möglich berücksichtigt. Der Kunde sorgt für leichten Zugang zu den Anlagen und gibt dem Servicetechniker alle nötigen Informationen, damit dieser die Arbeiten unter den bestmöglichen Bedingungen ausführen kann.

Die Arbeiten werden während der üblichen Arbeitszeiten ausgeführt (ausgenommen dringende Behebungen von Störungen).

Falls nötig, müssen eine Leiter, ein Gerüst oder eine Hebeeinrichtung für den Zugang zu den Anlagen bereitgestellt werden.

Der Vertrag ersetzt in keiner Weise die wöchentlichen Kontrollen der Anlage (gemäss Kontrollheft des Herstellers), welche zwingend vom Kunden oder seinem Betriebspersonal (Abwart, usw.) ausgeführt werden müssen. Desgleichen entbindet er den Kunden nicht von eventuell geltenden gesetzlichen Auflagen der zuständigen Behörden bezüglich Wartung und Kontrolle der Anlagen.

Die ausgeführten Arbeiten werden schriftlich protokolliert. Auf Verlangen des Kunden wird ihm der Arbeitsbericht ausgehändigt.

### 10.2 Behandlung der Kreisläufe

Jede vollständige oder teilweise Entleerung der behandelten Kreisläufe zieht automatisch die erneute Durchführung der Arbeiten gemäss diesem Angebot/Vertrag nach sich. Diese zusätzlichen Arbeiten werden verrechnet.

Bei Auftreten von Bakterien ist die nötige spezifische Behandlung nur dann inbegriffen, wenn dies im Angebot ausdrücklich festgelegt ist.

Bei Neuanlagen müssen die Drucktests bereits erfolgt sein. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Kreislaufwassers durch **Groupe E Entretec AG** das Risiko von Verstopfungen oder Korrosion stark vermindert, es jedoch nicht vollständig ausschliessen kann. **Groupe E Entretec AG** garantiert die einwandfreie Ausführung der im Angebot/Vertrag definierten Arbeiten und weist den Kunden daraufhin, dass jegliche weitere Garantie ausgeschlossen ist.

### **10.3 Entkalkung**

Je nach Grad der Verkalkung der Anlage, der erst nach deren Öffnung festgestellt werden kann, sind gegebenenfalls zusätzliche Sonderarbeiten notwendig. Diese eventuellen Arbeiten sind im vorliegenden Angebot/Vertrag nicht eingeschlossen.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entkalkung durch **Groupe E Entretec AG** bereits vorhandene Schäden an den Anlagen bemerkbar machen kann. **Groupe E Entretec AG** garantiert die einwandfreie Ausführung der im Angebot/Vertrag definierten Arbeiten und weist den Kunden daraufhin, dass jegliche weitere Garantie ausgeschlossen ist.

---

## **11. MOBILE HEIZUNGEN**

Die Vermietung einer mobilen Heizung von **Groupe E Entretec AG** gilt für die Schutzzonen „A, B, C“. Die Zone „S“ ist ausgeschlossen, außer Sondergenehmigung des Kantons.

---

## **12. TECHNISCHE DOKUMENTE**

Die von **Groupe E Entretec AG** zur Verfügung gestellten Pläne und technischen Schemata sind Grundlagenpapiere und führen nicht zu unserer Haftung.

---

## **13. ERSATZ**

**Groupe E Entretec AG** behält sich das Recht vor, Subunternehmer zu beauftragen.

---

## **14. NICHT INBEGRIFFENE LEISTUNGEN**

Nicht inbegriffen im Angebot/dem Vertrag sind, ausser wenn ausdrücklich festgelegt:

- Alle Arbeiten, die nicht genau in der Offerte/den Vertrag angegeben sind
  - Die Lieferung von Ersatzteilen, Material und Flüssigkeiten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
  - Arbeiten an der Anlage, welche durch den unsachgemässen Eingriff einer nicht autorisierten Person, durch Nachlässigkeit oder durch Elementarschäden nötig gemacht wurden.
  - Kosten für Störungsdienste, die nicht unter die Garantie fallen, wenn sie nicht durch den Vertrag abgedeckt werden, wenn sie nicht die Anlage betreffen, die Objekt des Vertrages ist, oder wenn sie aufgrund von Nachlässigkeit (z.B. zu wenig Heizöl, ungenügende Qualität des Brennstoffs, Ablehnung vorgeschlagener Arbeiten usw.) nötig wurden.
  - Reparatur- oder Anpassungsarbeiten (korrektive Wartungsarbeiten), welche nicht unter die Garantie fallen.
  - Die hydraulischen und elektrischen Anschlüsse
  - Die weiteren im Angebot/Vertrag aufgeführten Punkte
- Diese Arbeiten, sowie andere Arbeiten, können von **Groupe E Entretec AG** geleistet werden, auf Basis einer Offerte oder auf Berechnung für Reglearbeiten.

---

## **15. GARANTIE**

Unseren Waren und Dienstleistungen sind nach den SIA-Vorschriften und dem schweizerischen Recht garantiert. Dieser Garantie beginnt mit der Lieferung der Waren oder der Ausführung der Leistungen. Die Wasserenthärter der Marke Erie besitzen eine 3-Jahre Garantie. Schäden, welche durch folgende Ursachen verursacht wurden, sind ausdrücklich vor dieser Garantie ausgeschlossen:

- Einen inadäquaten Eingriff durch eine unbefugte Person, eine falsche Handhabung, unachtsame Behandlung oder die Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
  - Naturgewalten, Frost, Rost, elektrolytische oder chemische Phänomene, Sandvorkommen im Wasser, Druckstösse...
  - Den Transport, die Lagerung oder die Montage
- Verbrauch von Aufbereitungsprodukten, die nicht von **Groupe E Entretec AG** empfohlen sind.

Jeglicher Eingriff, Veränderung oder Reparatur, welche ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Dritte ausgeführt wird, enthebt uns der Garantieverpflichtungen.

---

## **16. VERSICHERUNGEN**

**Groupe E Entretec AG** verfügt über eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, welche im Rahmen der in der Offerte inbegriffenen Arbeiten durch ihre Mitarbeiter an den Geräten oder Anlagen verursacht werden könnten. Alle andere Versicherung ist zu Lasten des Kunden, auch für Mietobjekte.

---

## **17. GERICHTSSTAND UND**

### **ANWENDBARES RECHT**

Im Streitfall ist der Gerichtsstand Freiburg. Die vorliegende Offerte / der vorliegende Vertrag und die allgemeinen Bedingungen unterstehen dem Schweizer Recht.

---

## **18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Jede Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Dokumente bedarf der schriftlichen Form und wird erst mit der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei gültig.

*Matran, September 2017*